



Merkblatt für Inhaftierte

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten als inhaftierte Person in einem Strafverfahren.

1. Verfahrensrechte

- 1.1. Sie haben Anspruch darauf, dass man Sie unverzüglich über den gegen Sie bestehenden Tatverdacht informiert.
- 1.2. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet und müssen sich nicht selbst belasten.
- 1.3. Sollten Sie sich mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft aus sprachlichen Gründen nicht verständigen können, wird eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen.
- 1.4. Sie können jederzeit eine in der Schweiz zum Anwaltsberuf zugelassene Person als Verteidigung beiziehen (Wahlverteidigung) und mit ihr ohne Aufsicht schriftlich und mündlich verkehren.

2. Benachrichtigung und Vollzug der Haft

2.1. Benachrichtigung

- 2.1.1. Die zuständige Strafbehörde hat die Pflicht, Ihre Angehörigen über Ihre Inhaftierung zu benachrichtigen. Von dieser Benachrichtigung wird abgesehen, wenn Sie sie ausdrücklich ablehnen.
- 2.1.2. Auf Ihren Wunsch benachrichtigt die zuständige Strafbehörde Ihren Arbeitgeber oder die für Sie zuständige ausländische Vertretung in der Schweiz über Ihre Inhaftierung.
- 2.1.3. In allen Fällen kann von einer Benachrichtigung abgesehen werden, wenn der Untersuchungszweck sie verbietet.

2.2. Vollzug der Haft

- 2.2.1. Kontakte zwischen Ihnen und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Staatsanwaltschaft. Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.
- 2.2.2. Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die ein- und ausgehende Post mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden.
- 2.2.3. Mit Ihrer Verteidigung können Sie frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren. Bei Missbrauch kann dieser Verkehr mit Genehmigung des Zwangsmassnahmegerichts vorübergehend beschränkt werden.

2.2.4. Bei Fragen betreffend den Vollzug der Haft wenden Sie sich bitte an die Gefängnisleitung.